



M E R K B L A T T
(Hinweise zur Richtlinie)
Stand: 18.10.2022

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten
„Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2022)“**

Allgemeines

Good Practice Beispiele finden Sie im Good Practice Pool der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) unter <https://arbeit.wfbb.de/de/Beratung/Integration-in-Arbeit/Good-Practice-Pool>

Empfehlungen zum Inhalt des Arbeitsvertrages

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- Bei befristeten Arbeitsverhältnissen: Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Eine Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit
- Die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich Zuschläge, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit
- Die vereinbarte Arbeitszeit
- Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes
- Die Kündigungsfristen
- Ein Hinweis auf Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anwendbar sind.

Der Vertrag muss einen Hinweis über die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds+ enthalten: „Das Arbeitsverhältnis wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds+ gefördert.“

Zu Nummer 3.1.1 und 3.2.1 – Gegenstand der Förderung

Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen:

Zur Klärung, ob es sich um eine inländische, staatliche bzw. staatlich anerkannte Hochschule handelt, kann das Angebot der Hochschulrektorenkonferenz unter <https://www.hochschulkompass.de/hochschulen.html> genutzt werden.

Zur Klärung, ob eine ausländische Hochschule als staatlich anerkannt gilt, kann die Datenbank der Kultusministerkonferenz unter https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html genutzt werden.

Zu Nummer 3.1.3.9 und 3.2.3.8 – Ausschlüsse

Förderunschädliche Vorbeschäftigungen

Neben den unter 3.2.3.8 a) benannten förderunschädlichen Vorbeschäftigungen sind auch folgende Formen der Vorbeschäftigung (bei beiden Förderelementen) förderunschädlich:

- geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse
- nicht sozialversicherungspflichtige Praktika
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Antragstellung für einen nicht vollen Kalendermonat

Zu Nummer 3.1.4.5 und 3.2.4.5 – Höhe der Zuwendung

Ermittlung der Förderbeträge:

Die Höhe des Förderbetrags wird ermittelt über die Zuordnung des monatlichen Arbeitnehmerbruttoentgeltes zu einer Stufe (**siehe Tabellen in der Richtlinie**). Für diese Stufen sind neben der Entgeltspanne Vorgaben zur zulässigen Anzahl an Wochenarbeitsstunden und der jeweils zugehörige Förderbetrag festgelegt. Die als Zuschuss zu gewährenden Festbeträge entsprechen rund 60 Prozent der unteren Entgeltgrenze einer Stufe. Es ist wünschenswert, einen höheren Bruttomonatsentgelt zu zahlen, als die in den Tabellen angegebenen jeweiligen unteren Entgeltgrenzen.

Beispiele für die Ermittlung des Förderbetrages:

Werkstudentin/Werkstudent:

Angenommen Sie zahlen für eine Werkstudierende 1.020 € Monatsbruttoentgelt für 17 Wochenarbeitsstunden:

In einem ersten Schritt ordnen Sie das Entgelt einer Stufe der o.g. Tabelle zu, in diesem Fall Stufe 2. In einem zweiten Schritt schauen Sie, ob die für diese Stufe festgelegte Höchstanzahl an Wochenarbeitsstunden (in diesem Fall bis 19) überschritten wird. Falls nein (im Beispiel: $17 < 19$) erhalten Sie den der Stufe 2 zugeordneten Förderbetrag von 590 €/Monat. Hätten Sie die zulässige Höchstanzahl an Wochenarbeitsstunden überschritten (z.B. 20 h/Woche) käme keine Förderung zustande.

Innovationsassistentin/Innovationsassistent:

Angenommen Sie zahlen für eine Innovationsassistentin 2.600 € Monatsbruttogehalt für 27 Wochenarbeitsstunden:

In einem ersten Schritt ordnen Sie das Entgelt einer Stufe der o.g. Tabelle zu, in diesem Fall Stufe 2. In einem zweiten Schritt schauen Sie, ob die für diese Stufe festgelegte Höchstanzahl an Wochenarbeitsstunden (in diesem Fall unter 38) überschritten wird. Falls nein (im Beispiel: $27 < 38$) erhalten Sie den der Stufe 2 zugeordneten Förderbetrag von 1.515 €/Monat. Hätten Sie die zulässige Höchstanzahl an Wochenarbeitsstunden überschritten (z.B. 38 h/Woche) käme keine Förderung zustande.

Zu Nummer 3.2.4.6 und 3.2.5.1 – Beschäftigung im nachhaltigen Bereich

Wenn die betriebliche Innovationsaufgabe für eine Innovationsassistentin/einen Innovationsassistenten im Themenfeld der ökologischen Nachhaltigkeit stattfindet und einem der nachfolgenden Bereiche

1. Umweltschutz
2. Ressourceneffizienz
3. Klimaschutz
4. Erneuerbare Energien
5. Anpassung an den Klimawandel
6. Biodiversität
7. Nachhaltige und intelligente Mobilität
8. Katastrophenresistenz, Risikoprävention und -management

zuzuordnen ist, kann eine um bis zu 6 Monate längere Förderung (maximal insgesamt 18 Monate) gewährt werden. Die Möglichkeit der verlängerten Förderung wird bei Antragstellung geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen für den gesamten Förderzeitraum bewilligt.

Zu Nummer 3.1.5.1 und 3.2.5.1 – AntragsverfahrenBegründung der geplanten Dauer zur Bearbeitung der betrieblichen Innovationsaufgabe

Die Notwendigkeit der Begründung der geplanten Dauer ergibt sich unter anderem aus der Möglichkeit, dass unterschiedliche Förderkorridore (Werkstudierende 6-12 Monate, Innovationsassistentenz 12 Monate mit Verlängerungsoption bei Beschäftigungen im nachhaltigen Bereich) möglich sind. Insofern muss beispielsweise anhand der geplanten Aufgaben/Arbeitspakete die Dauer der beantragten Förderung begründet werden (z.B. Meilenstein- oder Zeitplan). Damit ist nicht gemeint, dass die betriebliche Innovation innerhalb des Förderzeitraumes abgeschlossen sein muss. Förderfähig ist durchaus ein abgegrenzter Teilbereich einer „größeren“ betrieblichen Innovation.

Zu Nummer 3.1.5.2 und 3.2.5.2 – vorzeitiger Maßnahmebeginn

Antragseingang

Förderanträge gelten als formal eingegangen, wenn diese online über das ILB-Portal gestellt worden sind. Nach Eingang des Antrags erhält die/der Antragstellende eine Eingangsbestätigung. Danach kann die Innovationsfachkraft eingestellt werden.

Förderfähigkeit voller Kalendermonate

Förderfähig sind nur volle Kalendermonate. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Antragstellung für einen nicht vollen Kalendermonat stellt dabei keinen Förderausschluss dar.

Beispiel:

Antragstellung: 01.01.2023

Vertragsbeginn (= Beginn Durchführungszeitraum): 02.01.2023

Förderbeginn: 01.02.2023

Die Zeit vom 02.01.2023 bis 31.01.2023 gilt nicht als förderschädliche sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung. Die Förderung setzt mit dem 01.02.2023 ein.

Zu Nummer 3.2.1 – Gegenstand der Förderung

Geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung

Geregelte berufliche Aufstiegsfortbildungen (beispielsweise Techniker/innen, Meister/innen, Fachwirte/innen und gleichgestellte Abschlüsse) im Sinne dieser Richtlinie sind Bildungsgänge, die dem tertiären Bereich zuzuordnen sind. Sie bauen auf einer beruflichen Erstausbildung auf. Grundsätzlich werden qualifizierte Aufstiegsfortbildungen öffentlicher und privater Träger anerkannt, die auf der Grundlage der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens entsprechenden Prüfungsverordnungen unterliegen oder gegebenenfalls auf der Grundlage sonstiger genehmigter Prüfungsordnungen und anderer rechtlicher Maßnahmen erreicht werden.

Der Erwerb der Qualifikation erfolgt in der Regel an anerkannten Fachschulen, Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen, Berufsfachschulen, staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten des Gesundheitswesens, Fachschulen des Sozialwesens, Weiterbildungsstätten anerkannter Träger oder Hochschulen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG).